

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften,  
Bemalen und Besprühen öffentlicher Flächen  
vom 14.12.2000<sup>1)</sup>**

**§ 1  
Geltungs- und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf öffentliche Flächen an Straßen und Anlagen im Gebiet der Stadt Gießen Anwendung. Sie findet keine Anwendung auf Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Anlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Öffentliche Flächen sind Flächen von Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedigungen, Geländer Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leistungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 3  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf öffentlichen Flächen an Straßen und in Anlagen ist verboten.

(2) Es ist ebenfalls verboten, öffentliche Flächen an Straßen und in Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

**§ 4  
Beseitigungspflicht**

(1) Wer auf öffentlichen Flächen an Straßen oder in Anlagen Plakatanschläge anbringt oder öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch für denjenigen, der diese Handlungen veranlasst.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

## **§ 5 Befreiungen und Ausnahmen**

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Verwaltungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate oder andere Werbemittel jeder Art auf öffentlichen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt.
3. entgegen § 4 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

Für jede Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße bis zur Höhe von 2500 Euro angedroht.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 30.12.2000.